

Urteil auf der Geschäftsstelle
eingegangen am: 26. SEP. 2016

156



Landgericht Hannover
39 KLS 2813 Js 14615/16 (9/16)

Justizobersekretär

Das Urteil ist rechtskräftig
seit dem 25. August 2016
Hannover, den 25. April 2017
Geschäftsstelle des Landgerichts

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES !

In der Strafsache

gegen

D F,

geboren am in

zuletzt wohnhaft:

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt

wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung

hat die 13. große Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Hannover
aufgrund der Sitzungen vom 05.08., 17.08. und 25.08.2016, an denen teilgenommen
haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht
Richterin am Landgericht
als beisitzende Richterinnen,

als Schöffen,

Oberstaatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt
Rechtsanwalt
als Verteidiger,

Rechtsanwalt
als Vertreter der Nebenklägerin

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 25.8.2016 für **R e c h t** erkannt:

**Der Angeklagte wird wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von
12 Jahren
verurteilt.**

Er trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Angewendete Vorschriften: § 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

156

5

In dieser Sache wurde der Angeklagte am 15.02.2016 vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover (275 Gs 13/16) vom 16.02.2016 seither in Untersuchungshaft.

II.

Folgenden Sachverhalt hat die Kammer festgestellt:

Der Angeklagte und die spätere Geschädigte V M lernten sich im August/September 2015 über die Internet-Kontaktbörse Lovoo kennen. Sie nahmen zunächst über ihre Handys per WhatsApp Kontakt auf, telefonierten dann länger miteinander und verstanden sich gut. Beide waren als Kinder adoptiert worden und stellten schon aufgrund dessen Gemeinsamkeiten fest. Kurz nach den ersten Kontakten kam es zu einem ersten Treffen, beide fühlten sich zueinander hingezogen, verliebten sich und wurden schnell ein Paar.

Die Beziehung verlief zunächst sehr harmonisch. Der Angeklagte und V M verbrachten viel Zeit miteinander, er war ausgesprochen fürsorglich und die spätere Geschädigte genoss diese Aufmerksamkeit und Zuwendung. Beide teilten die Leidenschaft für Ästhetik, machten sich gerne zurecht, legten viel Wert auf ihr Äußeres und traten gerne als attraktives Paar auf. Wenn sie zu zweit waren, waren sie meistens in dem von dem Angeklagten bewohnten Haus zusammen. Eines Tages, am 22.11.2015, hatte der Angeklagte, der einen Schlüssel für die Wohnung der Nebenklägerin besaß, alle Kleidungsstücke der Nebenklägerin aus ihrer Wohnung in sein Haus gebracht, ohne dass er sie vorher informiert hatte. Die Nebenklägerin war zunächst befremdet, fühlte sich aber auch geschmeichelt und sprach sich deshalb nicht dagegen aus. Kurz darauf brachte er, ebenfalls ohne Rücksprache, den Großteil ihrer Möbel in sein Haus. Langsam wurde der Nebenklägerin dieses Verhalten zu viel. Es kam nun, im Dezember 2015, immer öfter zu Streitigkeiten des Paares. Anlass war zum einen das übergriffige Verhalten des Angeklagten, zumal er noch zwei weitere Kommoden von V M ohne ihr Wissen in sein Haus gebracht hatte, obwohl sie ihm gesagt hatte, dass sie das nicht wünsche. Zum anderen fand sie heraus, dass er auch weiterhin Kontaktanzeigen im Internet geschaltet hatte, auf die sich Frauen meldeten. Außerdem erfuhr sie, dass der Angeklagte ein zweites facebook-Profil hatte, über das er mit unbekanntem Frauen Kontakt hielt. Schließlich kam es zu einem Vorfall, bei dem der Angeklagte, nachdem die Nebenklägerin bei einer gemeinsamen Autofahrt sein Fahrverhalten kritisiert hatte, anhielt, ausstieg und die Nebenklägerin, die ebenfalls ausgestiegen war, körperlich anging, indem er sie in den Nacken fasste und in die Luft hob, was ihr Schmerzen bereitete.

V M kam zu dem Schluss, dass die Beziehung zu dem Angeklagten keine Zukunft hätte. Sie empfand ihn als sehr unreif. Schon Kleinigkeiten des Alltags, wie etwa der Eingang einer Rechnung, konnten ihn überfordern. Gleichzeitig forderte er sehr viel Aufmerksamkeit von der Nebenklägerin, wobei er ihr generell die Schuld gab, wenn etwas nicht nach seinen Vorstellungen lief. Schließlich sagte sie ihm, dass das Zusammensein mit ihm für sie nicht mehr tragbar sei, obwohl sie ihn immer noch liebe. Gleichzeitig erklärte sie, dass sie sich eine gemeinsame Zukunft nur unter bestimmte Bedingungen vorstellen könnte. Dazu zählte, dass er sich eine feste Arbeitsstelle suchen, mehr Unabhängigkeit von seinen Eltern erlangen und die Kontakte zu anderen Frauen unterlassen sollte.

Mit Einverständnis des Angeklagten holte V M dann Ende Januar 2016 ihre Möbel wieder aus seinem Haus. Als sie gemeinsam ihr Bett eine Stufe hinunter trugen und die Nebenklägerin voranging, trat der Angeklagte ihr plötzlich und unerwartet von hinten in den Rücken, so dass sie die Stufe hinunterfiel. Im Anschluss erklärte der Angeklagte ihr, sie solle sich nicht anstellen, das sei nur ein Spaß gewesen.

Auch in der Folgezeit hatten die Nebenklägerin und der Angeklagte weiter Kontakt zueinander. Der Angeklagte wollte die Beziehung zu V M gerne fortführen und bemühte sich um einen Arbeitsvertrag. Es gelang ihm, einen Job bei einem Café zu bekommen. Er unterschrieb einen Arbeitsvertrag und sollte die Stelle am 15.02.2016 antreten. Dies teilte er auch V M mit, die sich darüber sehr freute. Gleichwohl sah sie nicht alle Bedingungen erfüllt, unter denen sie wieder dem Angeklagten zusammen kommen wollte. Er bemühte sich weiter um sie und kündigte an, dass er sie an ihrem Geburtstag, dem , besuchen und ihr Geschenke bringen würde. Beide verabredeten sich für den bei V M zu Hause und verbrachten einen harmonischen Abend miteinander. Zwar diskutierten sie auch wieder über ihre Beziehung, aufgrund der insgesamt positiven Stimmung und der Tatsache, dass er der Nebenklägerin einen Arbeitsvertrag hatte präsentieren können, machte der Angeklagte sich aber große Hoffnungen, dass die Beziehung wieder aufleben würde. Zu einem intimen Kontakt kam es an diesem Abend nicht, und der Angeklagte verließ die Wohnung der Nebenklägerin am späten Abend.

Am nächsten Tag, dem 13.02.2016, entdeckte die Mutter von V. M bei ebay—Kleinanzeigen, dass eine unbekannte Frau sich dort auf eine Kontaktanzeige des Angeklagten gemeldet hatte. Sie sandte ihrer Tochter einen Screenshot von dieser Kontaktaufnahme. Daraufhin schickte die Nebenklägerin dem Angeklagten um 11:50 Uhr per WhatsApp diesen Screenshot weiter und schrieb dazu: „Tut mir leid D das wars mit uns alles gute dir“. Der Angeklagte schrieb ihr zurück und behauptete, jemand anders müsse seine Daten genutzt haben, er selbst habe keine Kontaktanzeige geschaltet. Als V. M nicht reagierte, bekam er große Angst, dass sie nun endgültig den Kontakt zu ihm abbrechen würde. Um die Verantwortung von sich zu schieben und V. M zu besänftigen, schrieb er ihr deshalb, dass sein - imaginärer - Freund B die Kontaktanzeige geschaltet habe und inszenierte eine WhatsApp-Konversation mit dem angeblichen „Brian“, in der dieser das auch zugab. Screenshots dieser von dem Angeklagten selbst erstellten Konversation schickte er per WhatsApp an V. M. Die reagiert aber nicht wie von dem Angeklagten gewünscht.

Der Angeklagte, der nicht zulassen wollte, dass die Beziehung zur Nebenklägerin endgültig beendet war, wurde nun sehr wütend. Er begann deshalb, sowohl V. als auch ihre Eltern im Minutentakt anzurufen. Außerdem rief er bei der Tankstelle des Stiefvaters von V. M an, in der sie arbeitete. Die Familie empfand dies als Telefonterror und reagierte auf die Anrufe nicht. In seiner Wut erstellte der Angeklagte außerdem ein gefälschtes facebook-Profil auf den Namen von V. M. und stellte dort ohne ihr Wissen Bilder und Daten von ihr sowie Obszönitäten ein, wie ihre angebliche Aussage: „Ich brauche einen dicken Schwanz, wer kann helfen.“

Dieses Verhalten wollte V. M nicht länger dulden. Sie ging deshalb am Morgen des 14.02.2016 zur Polizei und erstattete Anzeige gegen den Angeklagten unter Hinweis auf die Telefonanrufe und den Vorfall mit dem Tritt in ihren Rücken. Zwei Polizeibeamte begaben sich daraufhin am 14.02.2016 um 11 Uhr zu dem Angeklagten nach Hause und führten eine sogenannte Gefährderansprache durch. Sie forderten den Angeklagten in diesem Zusammenhang auf, jeglichen Kontakt zu V. M zu unterlassen und erklärten ihm, dass diese keinen Kontakt mehr zu ihm haben wolle.

Die Mitteilung der Polizei, dass die Nebenklägerin Anzeige erstattet habe und keinen Kontakt mehr zu ihm wolle, brachte den Angeklagten nun vollends in Rage. Er war

extrem wütend auf die Nebenklägerin, entschied für sich, dass sie ein schlechter Mensch sei und beschloss, sich an ihr zu rächen. Er kam deshalb auf die Idee, ihr Äußeres zu entstellen. Zu diesem Zweck wollte er ihr Gesicht verätzen. Der Angeklagte hatte einige Zeit zuvor im Fernsehen eine Reportage über Opfer von Säureattentaten gesehen, denen Säure ins Gesicht ^{519 000 022} gekippt worden war. Man sah in dieser Reportage, dass die Frauen durch den Angriff mit der Säure dauerhaft entstellt worden waren. Dies wollte er ^{an ihm} mit der Nebenklägerin auch machen. Um an ein geeignetes Mittel für ein solches Attentat gelangen zu können, gab er um 13:18 Uhr bei dem Internet-Suchdienst Google die Frage „wie stellt man Salzsäure her“ ein. Kurz darauf, um 13:19 Uhr gab er ^{den} die Suchbegriffe „Auftragskiller gesucht“ ein. Um 13:28 Uhr schließlich gab er bei Google ein „kann man sich durch eine rohrgranate verätzt werden“. Der Angeklagte hatte in seinem Haushalt das Mittel „Rohrgranate“ der Marke Sanit. Dabei handelt es sich um einen Rohrreiniger, der im gewerblichen Bereich genutzt wird und der zu 96 % aus Schwefelsäure besteht. Auf der Flasche, die der Angeklagte besaß, stand der Warnhinweis, dass das Mittel schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden verursachen könne. Auch ist auf der Flasche ein entsprechendes Piktogramm abgebildet. Das nahm der Angeklagte auch wahr. Auch bei seiner Internet-Recherche stieß er auf die Warnhinweise in Bezug auf die gefährliche Wirkung der „Rohrgranate“. Dieses Mittel wollte der Angeklagte benutzen, um die Nebenklägerin zu verletzen und dauerhaft zu entstellen.

Um die Wirkweise des flüssigen Mittels zu testen, füllte er etwas davon in einen Plastikbecher und stellte fest, dass der Becher sich teilweise auflöste. Der Reiniger lief aus dem Becher heraus und über das Sideboard, auf das der Angeklagte den Becher gestellt hatte. Die Oberfläche des Sideboards verätzte ebenfalls. Der Angeklagte versuchte, die Flüssigkeit mit einem Pfannenwender aufzufangen, der ebenfalls Beschädigungen erlitt. Außerdem bekam der Angeklagte etwas von der Flüssigkeit auf die Hand und stellte dabei fest, dass das sehr schmerzhaft war. Er füllte den Reiniger dann in ein Glas mit Schraubverschluss. Mit diesem wollte er zu V M fahren, um ihr die Flüssigkeit ins Gesicht zu schütten, ihre Haut damit zu verätzen und sie so dauerhaft zu entstellen.

Im Laufe des Abends fertigte der Angeklagte außerdem ein Video von sich, auf dem zu sehen ist, dass er einen DIN A4-Block Seite für Seite umblättert. Auf dem Block ist zu lesen, dass er sich das Leben nehme wolle. Diesen Film lud der Angeklagte

gegen 20:00 Uhr bei facebook hoch. Diese Suizid-Ankündigung war jedoch nicht ernst gemeint.

Der Angeklagte wusste, dass V. i M morgens sehr früh anfang, in der Tankstelle ihres Stiefvaters zu arbeiten. Er kannte auch ihre Gewohnheit, zuvor mit ihrem Hund rauszugehen. Bei dieser Gelegenheit wollte er sie abpassen und verletzen. Er fuhr deshalb mit dem Auto zu ihrer Wohnung in Hannover-L. versteckte sich dort in einem Gebüsch vor ihrem Haus am C. und wartete, bis sie rauskam. Der Angeklagte war zu diesem Zeitpunkt nüchtern und weder jetzt noch im Laufe des Folgegeschehens in seiner Schuldfähigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt. Als die Nebenklägerin gegen 5.30 Uhr mit ihrem Hund an dem Gebüsch entlangging, kam er heraus, um nun seinen Plan in die Tat umzusetzen. Er ging auf sie zu und sprach sie an mit den Worten: „V. i, V.“. Die Nebenklägerin ging weiter und erklärte ihm, er solle sie in Ruhe lassen. Um ihn loszuwerden behauptete sie außerdem, sie habe eine einstweilige Verfügung gegen ihn erwirkt, dass er sich ihr nicht mehr nähern dürfe. Der Angeklagte ging neben ihr her und sagte, dass ihm das nichts mache, weil er sowieso ins Gefängnis ginge. Als die Nebenklägerin nochmal sagte, er solle sie in Ruhe lassen, zog der Angeklagte das Glas mit dem Rohrreiniger aus seiner Jackentasche, schraubte es auf und kippte den Inhalt dem völlig überraschten Opfer ins Gesicht. V. i M verspürte sofort einen starken Schmerz und schrie auf. Der Angeklagte rannte daraufhin weg. Er fuhr mit dem Auto davon und schrieb an zwei Bekannte WhatsApps, in denen er behauptete, er sei von seiner Ex-Freundin mit Säure verletzt worden.

Eine Nachbarin der Nebenklägerin, die zufällig in der Nähe war, hörte derweil deren Schreie, erkannte die Situation und holte Hilfe. Ein herbeigerufener Rettungswagen brachte die Nebenklägerin ins Krankenhaus, wo sie in ein künstliches Koma versetzt wurde.

Die Nebenklägerin erlitt durch die Säure Verätzungen dritten Grades in der linken Gesichtshälfte, dem linken Halsbereich und dem Dekolleté, d.h. alle Hautschichten in diesem Bereich waren bis in die tiefen Übergänge zum Fettgewebe und im Bereich des Gesichts bis in die Muskulatur verätzt. Auch die Zunge hat Verätzungen erlitten. Bis heute musste sie sich sechs Operationen durch die plastische Chirurgie unterziehen, im Rahmen derer die verätzte Haut abgetragen und eine Ersatzhaut

aufgebracht wurde. Zu diesem Zweck wurde auch eigene Haut verpflanzt. Die linke Gesichtshaut ist jedoch nach wie vor komplett vernarbt und gerötet, was zu einer schweren dauerhaften Entstellung der Nebenklägerin führt. Die Narben werden in den nächsten 1-2 Jahren noch weiter verdicken, erst danach kann mit umfangreichen Wiederherstellungsmaßnahmen begonnen werden, die sich über Jahre hinziehen und mit Schmerzen für die Nebenklägerin verbunden sein werden, keine Erfolgsgarantie haben und nicht dazu führen können, dass die Entstellung vollständig aufgehoben sein wird.

Infolge der Narben ist die Mimik der Nebenklägerin stark eingeschränkt, dies ist irreversibel. Außerdem kann sie ihren Kopf nur wenig heben und nicht zur rechten Seite drehen. Das linke Nasenloch wächst infolge der Narben zu, so dass sie nur schwer Luft bekommt.

Auch auf den Oberschenkeln und an den Händen hat die Nebenklägerin Narben durch die säurebedingten Verätzungen.

Das Hörvermögen der Nebenklägerin auf dem linken Ohr ist beeinträchtigt, ihre linke Ohrmuschel ist größtenteils weggeätzt. Eine Rekonstruktion des Ohres, die unter großen Schmerzen für die Nebenklägerin versucht worden^{ist}, scheiterte, weil das Gewebe wieder abgestorben ist. Zurzeit ist die Nebenklägerin psychisch nicht in der Lage, eine Rekonstruktion erneut zu versuchen.

Ihr linkes Auge hat starke Verätzungen erlitten. Lediglich eine 10-%ige Sehkraft konnte erhalten werden, der Augapfel ist jedoch stark verformt, weshalb sich erst in der Zukunft entscheiden wird, ob das Auge gerettet werden kann oder komplett entfernt werden muss.

Die Nebenklägerin befand sich vom 15.02. bis 06.04.2016 in stationärer Behandlung in der Medizinischen Hochschule Hannover, davon bis zum 02.03.2016 in intensivmedizinischer Behandlung. Sie benötigt nach wie vor Medikamente, um die Schmerzen zu lindern, und muss Antidepressiva nehmen. Nach ~~wie~~ wie vor leidet die Nebenklägerin unter häufigen Alpträumen.

Sie ist infolge der Verletzungen zurzeit nicht arbeitsfähig und lebt von 720,00 € Krankengeld.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme.

1.

Der Angeklagte hat den konkreten Tatablauf im Wesentlichen so eingeräumt, wie die Kammer ihn festgestellt hat. Zur Entstehung des Tatentschlusses bzw. zur Vorgeschichte hat der Angeklagte jedoch abweichend Folgendes erklärt:

Die Geschädigte sei im Rahmen der gemeinsamen Beziehung sehr dominant und sehr eifersüchtig gewesen. Auch habe sie darauf gedrängt, bei ihm einziehen zu können. Er selbst habe mehr Abstand gewollt. Schließlich sei sie nur aus seinem Haus in B ausgezogen, weil ihr Vater dies so gewollt habe. Sie habe jedoch die Beziehung mit ihm heimlich weitergeführt. Er selbst habe dann eine Greta kennengelernt. Als die Geschädigte davon erfahren habe, habe sie die Beziehung zu ihm beendet. Dann habe sie jedoch wieder Kontakt zu ihm aufbauen wollen. An ihrem Geburtstag sei es zu einem „Geburtstagsfick“ gekommen, er habe Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt. Danach habe er die Beziehung jedoch beendet. Die Geschädigte habe ihm daraufhin gesagt, dass sie ihn fertigmachen werde, weil er sie betrogen habe. Am 13.02.2016 habe sie ihn sodann wegen Körperverletzung und Beleidigung angezeigt, obwohl so etwas nie vorgefallen sei. Sie habe auch seine Eltern davon in Kenntnis gesetzt, die ihn dann angerufen und zur Rede gestellt hätten. In diesem Gespräch hätten sie ihm erklärt, dass sie den Kontakt zu ihm abbrechen wollten. Aus diesem Grund sei er sehr verzweifelt gewesen. V

M hätte ihm alles genommen, obwohl er selbst ihr alles gegeben habe. Hinzugekommen sei, dass er am 15.02.2016 einen neuen Job im Café hätte antreten wollen. Von dort aus habe man ihn jedoch angerufen und gesagt, er solle nicht mehr kommen, weil seine Ex-Freundin ihn dort angeschwärzt habe. Er sei davon ausgegangen, dass das auch V M gewesen sei. Daraufhin habe er sich Alkohol gekauft und diesen getrunken. Dann habe er sich umbringen wollen. Er habe ein Video aufgenommen, mit dem er Abschied nehmen wollte bei seinen Freunden, Bekannten und Verwandten. Dieses habe er bei Facebook eingestellt. Daraufhin hätten ihn viele Freunde angerufen und ihm gut zugeredet. Die Freunde hätten zu ihm gesagt, dass eigentlich er die Geschädigte „fertigmachen“ müsse und nicht umgekehrt. So sei ihm der Gedanke gekommen, die Geschädigte

hässlich zu machen, um auf diese Weise ihr hässliches Inneres nach außen sichtbar zu machen.

Als sie am Morgen der Tat aus dem Haus gekommen sei, habe er sie gefragt, wie sie ihm das habe antun können und warum sie mit seinem Vater gesprochen habe. Er habe ihr erklärt, dass seine Eltern das einzige sein, was er noch habe und habe sie aufgefordert, die ungerechtfertigten Vorwürfe gegen ihn seinen Eltern gegenüber klarzustellen. Die Geschädigte habe ihn jedoch nur ausgelacht und gesagt, dass sie ihn richtig fertigmachen wolle, weil er sie betrogen habe. Die Situation sei dann eskaliert, als sie ihn an seinem T-Shirt gezogen und gesagt habe, dass sie ihn auch noch wegen Vergewaltigung anzeigen werde. Er habe daraufhin gesagt: „So eine Hexe bist Du, Scheiß auf Dich“. Dann habe er ihr die Säure ins Gesicht geschüttet. Dabei habe er nicht gewollt, dass sie so schwer verletzt würde. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass die Verletzungen schnell wieder verheilen würden. Mit so gravierenden Folgen habe er nicht gerechnet.

2.

Die den Sachverhaltsfeststellungen widersprechenden Angaben des Angeklagten sind widerlegt durch die Aussage der Geschädigten V M. Die Zeugin M ist absolut glaubwürdig, ihre Aussage ist in vollem Umfang glaubhaft.

Dabei hat die Kammer zunächst das Aussageverhalten der Zeugin sowie die Vernehmungssituation in der Hauptverhandlung berücksichtigt. Die Zeugin war in der Hauptverhandlung einer langen und intensiven Befragung ausgesetzt. Sie hat die Geschehnisse in sich geschlossen, plausibel und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar geschildert. Ihre Darstellung war frei von Brüchen inhaltlicher, situativer und struktureller Art. Dabei blieb die Zeugin stets ruhig, besonnen, offen und sachlich. Sie antwortete auf Fragen der Verfahrensbeteiligten durchweg spontan und ohne jegliche Ausweichtendenzen. Dabei konnte sie ihr^e Schilderungen der Geschehnisse auf Nachfrage ohne Schwierigkeiten präzisieren, wobei sich Erweiterungen nicht als zwingende Schlüsse aus bereits Bekanntem aufdrängten. Die Zeugin war überdies ohne Schwierigkeiten in der Lage, trotz der Komplexität der von ihr geschilderten Geschehensabläufe gedanklich innerhalb der Chronologie der Ereignisse hin- und herzuspringen.

Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage spricht weiter, dass ihre Angaben in der Hauptverhandlung durchweg emotional stimmig begleitet waren. Es war mithin für die Kammer äußerlich erkennbar, dass die Zeugin real Erlebtes schilderte und die Geschehnisse wie bei ihrer Aussage in der Hauptverhandlung vor ihrem geistigen Auge Revue passieren ließ. So war ihre Schilderung des unmittelbaren Tatkerngeschehens begleitet von einer äußerlich wahrnehmbaren starken emotionalen Betroffenheit. Die Zeugin weinte und musste sich wiederholt sammeln, um das Kerngeschehen weiter schildern zu können. Trotz dieser Betroffenheit hatte die Kammer zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass die Geschädigte zu einer übermäßigen oder gar falschen Belastung des Angeklagten neigte. Vielmehr hat die Geschädigte den Angeklagten als ihren ehemaligen „Traummann“ geschildert, mit dem sie eine wunderbare Zeit gehabt habe. Dabei war sie ohne Weiteres in der Lage, den Verfahrensbeteiligten plausibel zu machen, weshalb sie sich etwa mit einem Mann, von dem sie sich eigentlich getrennt hatte, an ihrem Geburtstag erneut traf und zu ~~dem sie~~^{dem} nach wie vor einen sehr herzlichen Kontakt unterhielt. Auch auf kritische Nachfrage der Verfahrensbeteiligten konnte die Geschädigte ihrer Motivation und Gefühlslage zur damaligen Zeit plausibel und nachvollziehbar schildern, so dass die Kammer auch in diesem Punkt keinen Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben hatte.

Auch die inhaltliche Analyse der Zeugenaussage spricht für deren Glaubhaftigkeit. Die Bekundungen der Zeugin waren lebendig, anschaulich und gekennzeichnet durch ein großes Maß an Differenziertheit. Die Zeugin schilderte viele, auch originelle Details und konnte ihre Gefühle und Gedanken in bestimmten Situationen nachvollziehbar schildern. So schilderte sie etwa eindrücklich ihr Erstaunen und die Ambivalenz ihrer Gefühle angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte ohne Nachfrage ihre persönlichen Dinge in sein Haus gebracht hatte.

Schließlich wurden ihre Schilderungen insbesondere des schwierigen Beziehungsverhaltens, welches der Angeklagte an den Tag legte, bestätigt von der Zeugin S, die in der Vergangenheit mehr als vier Jahre lang mit dem Angeklagten liiert war. Auch diese hat bekundet, dass der Angeklagte ein sehr schwieriger Partner gewesen sei, weil er zum einen sehr viel gelogen und zum anderen viele Kontakte zu anderen Frauen insbesondere über soziale Netzwerke gesucht habe. Hinzu sei gekommen, dass der Angeklagte die Schuld immer bei

anderen gesucht und außerdem versucht habe, sie zu einem ihm genehmen Verhalten zu bewegen.

Dies entsprach exakt dem von der Geschädigten geschilderten Verhaltensmuster des Angeklagten, ohne dass die beiden Zeuginnen die Aussagen vorher hätten absprechen können, denn sie kennen sich gar nicht.

3.

Die Feststellungen zu den Verletzungen, die V. durch die Tat erlitten hat, beruhen auf dem in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. . Der Sachverständige ist plastischer Chirurg und hat die Geschädigte nach der Tat in der Medizinischen Hochschule Hannover mehrfach operiert und behandelt. Der Sachverständige hat die Verletzungen, die Verletzungsfolgen und die Aussichten weiterer Behandlungen bzw. weiterer Heilungsmöglichkeiten so beschrieben, wie diese von der Kammer festgestellt worden sind. Die Kammer hat sich den umfassenden, in sich widerspruchsfreien, plausiblen und ohne Weiteres nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. an dessen Sachkunde zu Zweifeln kein Anlass bestand, nach eigener kritischer Würdigung angeschlossen.

Zum Ausmaß der Verätzungen und der damit einhergehenden Entstellung hat die Kammer des Weiteren zum einen die Geschädigte selbst in Augenschein genommen. Zum anderen wurden in der Hauptverhandlung Lichtbilder der Geschädigten (Anlagen 3) und 4) zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 25.08.2016) in Augenschein genommen. Eines der Bilder zeigt sie vor der Tat. Darauf ist zu erkennen, dass die Geschädigte eine gut aussehende junge Frau mit gleichmäßigen Gesichtszügen und einer glatten Haut war. Ein weiteres Bild zeigt sie kurz nach der Tat im Krankenhaus. Darauf ist zu erkennen, dass die linke Gesichtshälfte, der Hals und das Dekolleté der Nebenklägerin schwarz verätzt sind. Auf den am 18.06.2016 aufgenommenen Lichtbildern sieht man schließlich, dass die gesamte linke Gesichtshälfte, der Hals und das Dekolleté der Geschädigten stark vernarbt und gerötet sind. Auf die Einzelheiten dieser Lichtbilder wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

4.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte die Geschädigte nicht nur, wie er selbst eingeräumt hat, mit der Säure verletzen wollte, sondern dass er darüber hinaus die Absicht hatte, die Geschädigte auf diese Weise dauerhaft zu entstellen.

Diese Überzeugung beruht zum einen darauf, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst bekundet hat, er habe die Geschädigte hässlich machen wollen, weil er ihr hässliches Inneres nach außen habe sichtbar machen wollen.

Zwar hat der Angeklagte weiter bekundet, er habe gedacht, dass diese Entstellung nicht so massiv und nicht dauerhaft sein würde. Diese Einlassung hält die Kammer jedoch für eine Schutzbehauptung. Zum einen ist es Alltagswissen, dass Schwefelsäure die Haut verätzt und auf diese Weise schwere Entstellungen hervorruft. Zum anderen hat der Angeklagte sich vor der Tat über die Wirkung des von ihm verwendeten Mittels kundig gemacht. Die von ihm aufgerufene Internetseite über die Wirkung der „Rohrgranate“, deren Ausdruck in der Hauptverhandlung verlesen wurde, enthält deutliche Hinweise über die Gefahr und Wirkung des Mittels. Schließlich hat die Zeugin S glaubhaft bekundet, sie habe gemeinsam mit dem Angeklagten eine Fernsehreportage über Opfer von Säureattentaten gesehen. Sowohl sie selbst als auch der Angeklagte seien von dieser Reportage sehr beeindruckt gewesen, daher könne sie sich gut daran erinnern. Es seien Opfer von Säureattentaten und deren dauerhaften Entstellungen deutlich gezeigt worden. Schon deshalb ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte um die Säurewirkung genau gewusst und diese bewusst eingesetzt hat. Hinzu kommt, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung bekundet hat, er habe die Wirkung der Säure am eigenen Leib gespürt, als er sie beim Abfüllen auf die Hand bekommen habe. Das habe sehr wehgetan.

5.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nüchtern war und auch am Abend zuvor keinen Alkohol getrunken hatte. Zwar hat er bekundet, er sei in einen Supermarkt gegangen, habe sich Alkohol gekauft und diesen getrunken. Diese Einlassung ist jedoch erkennbar darauf gerichtet gewesen, seine eigene Schuldfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Zum einen hat der Angeklagte nicht näher konkretisieren können, wann genau er wie viel und welchen Alkohol getrunken hat. Zum anderen hat der Zeuge D, der gemeinsam mit dem

Angeklagten in der JVA inhaftiert war, glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte in der JVA erklärt habe, er wolle versuchen, „auf schuldunfähig“ zu machen. Hinzu kommt, dass der Angeklagte kurz vor der Tat zu komplexen Handlungsabläufen in der Lage war. Er ist mit dem Auto zum Tatort gefahren, hat dort abgewartet, hat die Säure präzise in das Gesicht des Opfers geschüttet und ist danach mit dem Auto wieder weggefahren. In der Folgezeit hat er zudem mehrere orthographisch unauffällige SMS verschickt. Vor diesem Hintergrund geht die Kammer nicht davon aus, dass der Angeklagte irgendeiner Weise alkoholisch beeinflusst war.

6.

Die Feststellung, dass die Schuldfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Tat weder vollständig aufgehoben im Sinne des § 20 StGB noch erheblich vermindert im Sinne des § 21 StGB war, beruht auf dem in der Hauptverhandlung erstatteten psychiatrischen Gutachten des Sachverständigen Dr. B. Der Sachverständige ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und hat den Angeklagten u.a. zu der Frage begutachtet, ob dieser zum Zeitpunkt der Begehung seiner Tat gemäß den §§ 20, 21 StGB erheblich vermindert schuldfähig oder sogar schuldunfähig war, beides jedoch verneint.

a) Der Sachverständige, der den Angeklagten am 26.2., 4.3. und 8.3. in der JVA Hannover psychiatrisch untersucht hat, hat in seinem in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachten ausgeführt, dass das Eingangskriterium „Schwachsinn“ nicht erfüllt sei. Nach dem Ergebnis der Exploration und seiner Beobachtungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte einen Gesamt-IQ von 77 habe, bestehe kein Zweifel daran, dass das Intelligenzniveau des Angeklagten zwar unterdurchschnittlich, das Eingangsmerkmal des § 20 StGB jedoch nicht erfüllt sei.

b) Auch das Vorliegen einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ zum Tatzeitpunkt hat der Sachverständige verneint. Insbesondere seien schon angesichts der prolongierten Tatplanung keine Anzeichen für das Vorliegen eines hochgradigen Affekts zu erkennen.

c) Der Sachverständige hat weiter dargelegt, dass er auch das Eingangskriterium der „krankhaften seelischen Störung“ nicht erfüllt sehe. Es hätten sich keine Hinweise für das Vorliegen einer psychotischen Erkrankung im Sinne einer Psychose aus dem

schizophrenen Formenkreis oder eines manisch depressiven Krankheitsbildes ergeben. Auch die Tatsache, dass der Angeklagte wiederholt anderen gegenüber behauptet hat, einen Freund namens Brian zu haben, deute nicht auf ein paranoides, d.h. wahnhaftes Verhalten hin. Der fiktive Freund sei kein Hinweis auf eine Dissoziation. Vielmehr setze der Angeklagte diese Figur bewusst ein, um Schuld von sich selbst abzuwenden und anderen zuschieben zu können. Dieses Externalisieren eigener Schuld sei als typisches Verhalten des Angeklagten zu beobachten. Es sei jedoch nicht wahnhaft, sondern ein langjährig eingeübtes Verhaltensmuster. Hirnorganische Störungen lägen ebenfalls nicht vor und auch eine akute Alkohol- oder Drogenintoxikation zum Tatzeitpunkt sei auszuschließen.

d) Allerdings seien zeitlich überdauernde charakterliche Auffälligkeiten erkennbar, die aus psychiatrischer Sicht die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung zuließen. Gut belegt sei dies durch Arztbriefe aus den Jahren 1995, 1998 und 2001, in denen die Problematik beschrieben werde. Danach bestehe bei dem Angeklagten ein langjähriger konstanter Mangel an Bereitschaft, allgemeingültige Regeln und Normen als handlungsleitend zu akzeptieren. Erkennbar sei ein hochfrequentes, regelüberschreitendes Verhalten bis zum Jahr 2007. In der Folgezeit sei jedoch auch eine gewisse Beruhigung erkennbar, was ursächlich mit dem Älterwerden des Angeklagten und dem Abschluss der Adoleszenzphase zu begründen sei.

Zudem sei erkennbar und in der Vergangenheit gut belegt, dass bei dem Angeklagten eine Neigung bestehe, auf Frustrationen und Enttäuschungssituationen mit heftigen Gefühlen der Kränkung und Zurücksetzung zu reagieren. Dies gehe einher mit einer narzisstisch geprägten Charakterstruktur des Angeklagten, die sich in einer hohen Betonung äußerlicher Attraktivität ausdrücke sowie einem großen Streben nach sozialer Akzeptanz und dem unbedingten Willen, bei seinen Mitmenschen sehr beliebt zu sein. So ließe sich auch erklären, weshalb der Angeklagte mit Trennungen von Lebensgefährtinnen nicht adäquat umgehen könne. Er erlebe sie offenbar als persönliche Kränkung und habe bereits in der Vergangenheit mit Beschimpfungen und dem Einstellen kompromittierender Fotos in das Internet reagiert.

Nach alledem kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass bei dem Angeklagten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD 10: F 60.2) zu diagnostizieren sei. Diese erreiche jedoch nicht den für das Vorliegen einer

„schweren anderen seelischen Abartigkeit“ im Sinne des § 20 StGB erforderlichen Schweregrad. Zwar habe der Angeklagte Probleme, narzisstischen Kränkungen zu kompensieren, mit Trennungserlebnissen von Frauen adäquat umzugehen und sich normgerecht zu verhalten. Gleichwohl verfüge er jedoch über prosoziale Kompetenzen. So sei er grundsätzlich in der Lage, Normen zu verstehen und sich normgemäß zu verhalten. Er verfüge durchaus über soziale Kompetenzen und erkenne die sozialen Rahmenbedingungen. Dabei verfüge er über die Fähigkeit, sich anzupassen, wenn er sich davon Vorteile verspreche. Nur soweit allgemeingültige Regeln seinen eigenen Bedürfnissen und Interessen widersprächen, fiele es ihm schwer, sie einzuhalten.

Auch führe die Persönlichkeitsstörung nicht dazu, dass etwa seine Realitätsprüfung gestört sei. Der Angeklagte habe im Gespräch mit dem Sachverständigen gezeigt, dass er etwa in der Lage sei, zum gegenwärtigen Zeitpunkt seine Situation sehr realitätsbezogen zu bilanzieren und sich Gedanken über seinen Sohn, die Auswirkung von Presseberichten auf seine Familie und seine eigene Zukunft zu machen.

Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass, selbst wenn man das Vorliegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit bejahen wollte, die Art des Tatgeschehens und die Tatvorbereitung jedoch zeigten, dass die Persönlichkeitsstörung nicht dazu geführt habe, dass die Schuldfähigkeit des Angeklagten zu diesem Zeitpunkt in irgendeiner Weise beeinträchtigt gewesen sei.

Es habe sich bei der Tat nicht um ein impulsives, aus einem Moment einer sozialen Entgleisung heraus erfolgtes Geschehen gehandelt, sondern um ein prolongiertes, sich über einen längeren Zeitraum hinziehendes, von Ambivalenzen und Planungen durchsetztes Geschehen, welches zeige, dass der Angeklagte in der Lage gewesen sei, diesen Vorgang ganz bewusst zu steuern. Der Angeklagte selbst habe in der Hauptverhandlung bekundet, es habe im Rahmen der Tatplanung Momente der Ambivalenz gegeben, in denen er seinen Tatplan hinterfragt, sich dann aber doch für dessen Durchführung entschieden habe. Auch die Tatsache, dass er in der Lage gewesen sei, Schwierigkeiten zu überwinden, wie etwa die Suche nach einem geeigneten Tatmittel, das Auslaufen der Säure und das Suchen nach einem geeigneten Gefäß, zeige, dass er zu einer umfassenden und bewussten Steuerung seiner Handlung fähig gewesen sei. Indizien für eine voll erhaltene

Steuerungsfähigkeit seien weiter das Erstellen eines Videos mit der Androhung eines angeblichen Suizids und das Einstellen diese Videos ins Internet als appellatives und manipulatives Instrument, das Warten vor der Haustür, bis die Geschädigte mit ihrem Hund hinauskam, und die WhatsApp Kommunikation mit anderen Frauen nach der Tat, in der er eine abweichende Geschichte erfand und sich selbst als Opfer darstellte. Zwar habe der Angeklagte durch die von der Geschädigten angekündigte Trennung eine erhebliche Kränkung erfahren, mit der er nur schwer umgehen konnte. Der dadurch hervorgerufene seelische Konflikt sei aber zu trennen von der in der Folgezeit getroffenen klaren Entscheidung für die Tat und die differenzierte Vorbereitung. Nach alledem sei die ⁱⁿ ~~Ansichts-~~ und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt in keiner Weise beeinträchtigt gewesen.

Die Kammer hat sich dem umfassenden, in sich widerspruchsfreien und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen Dr. B., der ihr seit langem aus einer Vielzahl von teils schwierig gelagerten Strafverfahren als zuverlässiger, unvoreingenommener, kompetenter und sehr sorgfältig arbeitender psychiatrischer Sachverständiger bekannt ist, nach eigener kritischer Würdigung angeschlossen.

IV.

Durch die festgestellte Tat hat sich der Angeklagte einer absichtlichen schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht, indem er der Geschädigten V. M. willentlich Schwefelsäure in das Gesicht geschüttet hat mit dem Ziel, sie auf diese Weise dauerhaft in ihrer Gesamterscheinung zu verunstalten.

Ein versuchter Mord im Sinne der §§ 211, 22, 23 StGB lag hingegen nicht vor. Es war nicht festzustellen, dass der Angeklagte billigend in Kauf nahm, dass die Geschädigte durch die Tat zu Tode kommen könnte.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall der absichtlichen schweren Körperverletzung im Sinne des § 226 Abs. 3 StGB anzunehmen war, dies jedoch im Ergebnis verneint.

Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer dabei gewertet, dass der Angeklagte den objektiven Tathergang eingeräumt und bereits 50.000,00 € Schmerzensgeld an die Geschädigte gezahlt hat. Strafmildernd war auch die Persönlichkeitsstörung des Angeklagten zu werten und die Tatsache, dass er sich bei der Geschädigten in der Hauptverhandlung entschuldigt hat. Dabei kam der Entschuldigung bei dem Opfer jedoch nur eine geringe Bedeutung angesichts der Tatsache zu, dass der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung nach wie vor versucht hat, seine Verantwortung für die Tat zu externalisieren und auf die Geschädigte abzuwälzen, indem er zu Unrecht behauptet hat, sie habe ihn provoziert und ihm angekündigt, ihn wegen einer Vergewaltigung zu Unrecht anzuzeigen.

Zu Lasten des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass die Schwere der Entstellung der Geschädigten weit über das Maß hinausgeht, welches bereits den Tatbestand einer erheblichen Entstellung im Sinne des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllen würde. Strafschärfend waren weiter die schwere Schädigung des Auges sowie die Einschränkung des Hörvermögens der Geschädigten zu werten sowie die psychische Beeinträchtigung, unter der die Geschädigte leidet. Des Weiteren hat der Angeklagte mit nicht unerheblicher krimineller Energie gehandelt, die in seiner differenzierten Tatplanung zum Ausdruck kommt. Zudem stand der Angeklagte zum Tatzeitpunkt unter Bewährung und ist bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nach alledem erschien der Regelstrafrahmen des § 226 Abs. 2 StGB hier zur Ahndung der Tat nicht unangemessen hoch.

Eine Strafrahmenschiebung gemäß §§ 46 a, 49 Abs. 1 StGB hat die Kammer nicht vorgenommen. Zwar hat der Angeklagte 50.000,00 € an die Geschädigte gezahlt. Einen Täter-Opfer-Ausgleich konnte die Kammer in dieser Zahlung jedoch nicht erkennen. Dieser setzt umfassende Ausgleichsbemühungen des Angeklagten voraus. Einen dafür erforderlichen kommunikativen Prozess, der Ausdruck der Übernahme von Verantwortung ist, hat die Kammer hier nicht gesehen. Wie bereits ausgeführt, hat der Angeklagte nach wie vor versucht, die Geschädigte selbst für das

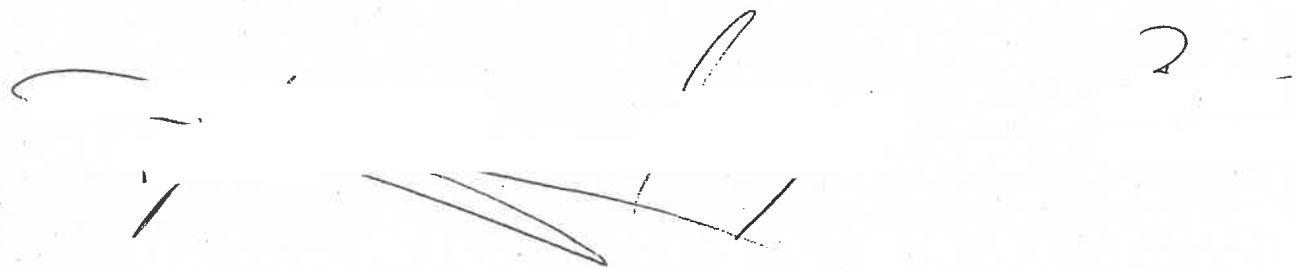
Geschehen verantwortlich zu machen, weshalb die Kammer nicht feststellen kann, dass der Angeklagte die Opferrolle der Geschädigten uneingeschränkt respektiert.

Danach war der Strafzumessung im engeren Sinne der Strafraumen des § 226 Abs. 2 StGB zugrunde zu legen, mithin eine Freiheitsstrafe von 3 bis 15 Jahren.

Die Kammer hat sodann unter erneuter Gesamtabwägung der im vorstehenden zur Frage der Strafraumenwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, eine Freiheitsstrafe von **12 Jahren** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO.

Handwritten signature and scribbles, including a large horizontal stroke and a small '2' to the right.